

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 30.01.1994 (GVBl. S.153), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 5, 3 bis 7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am xx.x.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.04.2014 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.01 des Gebührenverzeichnisses wird die Höhe der Gebühr von „440,00 Euro“ auf „465,00 Euro“ geändert.
2. In Nr. 1.03 des Gebührenverzeichnisses wird die Höhe der Gebühr von „130,00 Euro“ auf „180,00 Euro“ geändert.
3. In Nr. 1.04 des Gebührenverzeichnisses wird die Höhe der Gebühr von „550,00 Euro“ auf „575,00 Euro“ geändert.
4. In Nr. 3.05 des Gebührenverzeichnisses wird die Höhe der Gebühr von „4.500,00 Euro“ auf „4.740,00 Euro“ geändert.
5. In Nr. 3.23 des Gebührenverzeichnisses wird die Höhe der Gebühr von „990,00 Euro“ auf „1.290,00 Euro“ geändert.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

---

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den xx.xx.xxxx  
Veröffentlichung xx.xx.xxxx

Stadtverwaltung Koblenz  
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig  
Oberbürgermeister